

MERKBLATT

zur Anerkennung von Abzugsmengen bei der Schmutzwassergebühr aufgrund der Nutzung von Zwischenzählern für die Gartenbewässerung

- **Montagevorgaben für die Zwischenzählerinstallation**

Der Einbau eines privaten Wasserzählers erfolgt nicht durch die Stadt Laatzen. Der Wasserzähler ist durch einen Installateur oder durch Selbsteinbau vom Antragsteller auf eigene Kosten einzubauen.

Der Wasserzähler muss gemäß den Bestimmungen des Eichgesetzes geeicht sein und in Fließrichtung installiert werden. Da Zwischenzähler (z.B. zwecks Frostsicherung) nicht im Herbst aus- und im Frühjahr wieder eingebaut werden dürfen, ist unbedingt auf einen **frostsicheren Einbau** zu achten oder gleich eine frostsichere Variante zu verwenden. Idealerweise erfolgt der Einbau fest in die jeweilige Leitung oder Gartenwasserleitung innerhalb eines Gebäudes an einem Platz, der so beschaffen ist, dass der Zähler jederzeit frei zugänglich abgelesen und ausgewechselt werden kann. Zapfhahn- und Aufschraubzähler sind zulässig.

Für die fristgerechte Eichung sind Sie selbst verantwortlich. Der Eichzeitraum beträgt 6 Jahre. Bestenfalls sollte der Zwischenzähler im Laufe des letzten Jahres der Eichfrist gegen einen geeichten neuen Zähler ausgetauscht werden, falls weiterhin ein solcher Zähler benötigt wird. Der Zählerwechsel ist der Stadt Laatzen unverzüglich schriftlich per Post oder per E-Mail mitzuteilen. Bei nicht geeichten Zählern bzw. bei abgelaufener Eichung kann keine Schmutzwassergebührenminderung gewährt werden.

Der Einbau des Zwischenzählers ist so vorzunehmen, dass sichergestellt ist, dass das über den Zwischenzähler gemessene Frischwasser nicht in den Abwasserkanal geleitet werden kann. So darf sich z.B. kein Waschbecken mit Abfluss oder ein Bodenabfluss (Entwässerungsrinne, Hofeinfälle o.ä.) in der Nähe der Zapfstelle befinden. Der Zapfhahn sollte auch nicht im Vorgartenbereich in unmittelbarer Nähe zur Straße angebracht werden. Eine Wasserentnahme zum Reinigen der Gehwege vor dem Haus, der Garageneinfahrt oder Hof- und Terrassenflächen ist nicht erlaubt, da auch dieses Wasser nach Gebrauch wieder dem Kanal zufließt. Sollte sich die Wasserentnahmestelle in einem Gebäude befinden ist eine Zähler-Genehmigung allerdings grundsätzlich nicht möglich.

- **Meldeverfahren**

Der Abzug erfolgt anhand des von Ihnen jährlich selbst abgelesenen und der Stadt Laatzen mitgeteilten Zählerstands. Eine Aufforderung zur Selbstablesung durch die Stadt erfolgt **nicht**. Die Zählerstandsmitteilung muss immer bis Ende Februar erfolgen (Ausschlussfrist). Es wird empfohlen den Zählerstand immer schon im Herbst mitzuteilen, wenn Sie kein Gartenwasser mehr benötigen. Bitte nutzen Sie für die Zählerstandsmitteilung das Serviceportal der Stadt Laatzen: <https://serviceportal.laatzen.de/zaehlerstand-gartenwasser> Die Stadtverwaltung erhält damit alle für die Bearbeitung notwendigen Daten und Sie können darüber auch eine Kopie Ihrer Meldung erhalten. Dies ist mindestens genauso zuverlässig wie eine E-Mail und Sie müssten auch Sie nicht auf eine manuelle Eingangsbestätigung warten. In Ausnahmefällen können Sie den Zählerstand auch per E-Mail (siehe unten) mitteilen.

Wird in einem Jahr kein Antrag auf Abzugsmengen geltend gemacht, kann bei einem Antrag im Folgejahr nicht die volle Differenz zum letzten gemeldeten Zählerstand abgesetzt werden, es erfolgt dann lediglich eine anteilmäßige Berechnung.

Sobald Sie einen Zwischenzähler eingebaut haben, ist dies der Stadt unter Angabe der Zählernummer, des Eichdatums und des Zählerstands anzuzeigen. Bei erstmaliger Anmeldung sind mindestens

- ein Foto von der Einbausituation des Zählers,
- ein Foto vom Umfeld der Außenzapfstelle sowie
- ein Foto, auf dem die Zählernummer und das Eichjahr einwandfrei erkennbar sind

beizufügen.

Für die Anmeldung muss das Formular der Stadt Laatzten genutzt werden. Senden Sie dies ausgefüllt und unterschrieben inklusive der beizufügenden Fotos per Post zu oder per E-Mail an: steuern@laatzen.de. Auf Anfrage senden wir Ihnen das Formular für Ihre Neuanschaffung eines solchen Zählers auch gerne per E-Mail zu. Auf der Internetseite können Sie es zudem jederzeit selbst abrufen.

- **Wichtiger Hinweis für die zweckgebundene Verwendung des gemessenen Frischwassers, insbesondere bei Nutzung von Schwimmbecken**

Die über den Zwischenzähler nachgewiesene Wassermenge dient ausschließlich der Garten- und Rasenbewässerung sowie der Gartenteichbefüllung (einschl. Schwimmteichen).

Eine Gebührenerstattung für Wassermengen, die zur Befüllung von Schwimmbecken o.ä. dienen, ist **nicht** möglich, da es sich unabhängig von einer chemischen Behandlung (z.B. mit einem Algizid) bei diesem Wasser nach dessen Gebrauch um einleitungspflichtiges Abwasser handelt (§ 54 WHG). Frischwasser, welches zur Befüllung von Schwimmbecken verwendet worden ist, ist daher vom Frischwasserabzug zur Berechnung der Schmutzwassergebühr ausgeschlossen.

Die Stadt Laatzten behält sich vor, den von Ihnen installierten Wassermesser oder sonstige Bemessungsgrundlagen sowie die Außenzapfstelle vor Ort abzulesen bzw. zu überprüfen. Zur Überprüfung ist nach vorheriger Terminabsprache den Mitarbeitern der Stadt tagsüber ungehindert Zugang zum Wasserzähler und der Außenzapfstelle zu gewähren.

Der Eigentümer und andere Nutzungsberechtigte eines angeschlossenen Grundstückes sind außerdem verpflichtet, alle für die Berechnung der Schmutzwassergebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

Das Wasser darf ausschließlich für Zwecke verwendet werden, bei denen es nicht in den Kanal eingeleitet wird. Für den Fall, dass über den Zwischenzähler entnommenes Wasser dennoch dem Kanal zugeführt wird oder zur Befüllung von Schwimmbecken o.ä. genommen wird, erlischt die Genehmigung des Zählers und die Schmutzwassergebühren werden ohne Anerkennung einer Abzugsmenge (unter Umständen sogar rückwirkend) veranlagt.

- **Wann rechnet sich der Einbau eines Gartenzwischenzählers?**

Sie sollten die Kosten mit den möglichen Einsparungen bei der Schmutzwassergebühr vor dem Einbau vergleichen. Die Kosten für den Festeinbau durch einen Fachbetrieb liegen erfahrungsgemäß bei bis zu 200 €. Sollten Sie den Zählereinbau selber vornehmen sind die Kosten entsprechend geringer. Auch muss der Gartenwasserzähler alle 6 Jahre ausgetauscht oder nachgeeicht werden – dabei entstehen für Sie dann wieder Kosten.

- **Kontakt**

Stadt Laatzten
Team Steuern und Abgaben
Marktplatz 13
30880 Laatzten

Tel. 0511/8205 - 2209 / - 2210 / - 2212
steuern@laatzen.de
Internet: www.laatzen.de

vollständig ausgefüllt und unterschrieben zurück an:

Stadt Laatzen
Team Steuern und Abgaben
Marktplatz 13
30880 Laatzen

oder per E-Mail an steuern@laatzen.de

Neuantrag auf Genehmigung eines Gartenwasser-/Absetzzählers

Antragstellende Person	
Straße, Hausnummer	
PLZ / Wohnort	
Telefonnummer	
Kassenzeichen ¹	

Angaben zum Absetzzähler

Einbauort (Straße, Hausnummer, Geschoss und Raumbezeichnung)	
Anfangsstand in m ³	
Seriennummer	
Jahr der Eichung/Beglaubigung	
Einbaudatum	
Wasserverwendung ²	

Diesem Antrag ist mindestens

- ein Foto von der Einbausituation des Zählers,
- ein Foto vom Umfeld der Außenzapfstelle sowie
- ein Foto, auf dem die Zählernummer und das Eichjahr einwandfrei erkennbar sind

beizufügen.

Mit der Unterschrift nehme ich Folgendes zur Kenntnis:

1. Gartenwasser-/Absetzzähler unterliegen der Eichpflicht und haben eine Eichgültigkeit von 6 Kalenderjahren nach dem Jahr der Eichung/Beglaubigung, die durch entsprechende Markierung auf dem Zähler ausgewiesen ist.
2. Mit der Unterschrift wird bestätigt, dass die Anlage den Regeln der Technik und den Regelungen der AVB Wasser V entspricht und dass keine offensichtliche Möglichkeit besteht, nach dem Absetzzähler entnommenes Wasser in die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage zu leiten und dass das nach dem Absetzzähler entnommene Wasser nicht für die Befüllung eines Badepools bzw. Schwimmbeckens verwendet wird. Ferner wird die Kenntnisnahme des Merkblatts zur Anerkennung von Abzugsmengen bei der Schmutzwassergebühr der Stadt Laatzen bestätigt.

Datum und Unterschrift des Antragstellers

- 1) Bitte hier ihr vorhandenes Kassenzeichen einfügen (siehe Abgabenbescheid)
- 2) Bitte eintragen: Gartenbewässerung, Landwirtschaft, Viehtränkwasser, Teichbefüllung, Nachspeisung Brauchwasseranlage (mehrere Angaben sind möglich)